

Ueli Fisch
glp/BDP
Oberhaldenstrasse 4a
8561 Ottoberg

EINGANG GR			
15. Juni 2016			
GRG Nr.	16	EA 2	30

Einfache Anfrage „Besteuerung von Startups“

Die Besteuerung von Startup-Unternehmern hat in den letzten Monaten viel Aufsehen erregt. Insbesondere ist das Steueramt des Kantons Zürich unter Druck geraten, weil es mit seiner neuen Steuerpraxis eine fragwürdige Bewertungsmethode von Vermögenswerten anwendet. Mehrere Startup-Gründer haben mit dem Wegzug aus dem Kanton Zürich gedroht, weil ihre Vermögenssteuer ihr Einkommen übersteigt und sie in finanzielle Nöte bringt.

Die neue Steuerpraxis des Kantons Zürich zieht als Bemessungsgrundlage die letzten Kapitalerhöhungen resp. Finanzierungsrunden bei, die jedoch einzig einen zukünftigen, erhofften und nicht einen realen Wert darstellen. Das Steueramt argumentiert, aufgrund des Kreisschreibens Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz fehle ihnen der Handlungsspielraum für eine andere Auslegung. Dies, obwohl der Kommentar 2015 zum genannten Kreisschreiben stipuliert, dass eine Bewertungsmethode, die „auf zukünftige Ergebnisse ausgerichtet ist und auf weitgehend subjektiven und deshalb nur schwer überprüfbaren Einschätzungen basiert für Steuerzwecke unbrauchbar“ sei.

Der Kanton Zürich nimmt nun andere Kantone in die Pflicht und beteuert, „er bewege sich mit dieser Lösung im Rahmen anderer Kantone“. In diesem Kontext bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie ist die Vermögenssteuer von Startup-Gründern und Inhabern im Kanton Thurgau ausgestaltet, und welche Bemessungsgrundlage wird beigezogen?
2. Wird das Abstellen auf Finanzierungsrunden resp. Wagniskapital als Grundlage für die Bemessung der Vermögenssteuer bei Unternehmern als geeignet beurteilt? Weshalb?
3. Sieht sich der Kanton Thurgau gezwungen, die Zürcher Steuerpraxis zu übernehmen, wie dies vom Zürcher Regierungsrat empfohlen wird?
4. Ist dem Regierungsrat bewusst, welche volkswirtschaftlichen Folgen für den Kanton Thurgau drohen, wenn er die Zürcher Steuerpraxis übernimmt?
5. Ist der Regierungsrat bereit, sich bei der Schweizerischen Steuerkonferenz dafür einzusetzen, dass Startups resp. deren Gründer nach fairen, berechenbaren und nachhaltigen Grundsätzen besteuert werden, wie etwa nach der für KMU bewährten „Praktikermethode“?
6. Welche Bedeutung misst der Regierungsrat den Startups in Bezug auf Wertschöpfung, Innovation und Steuersubstrat im Kanton Thurgau zu?

Ottoberg, 15. Juni 2016

Ueli Fisch